

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)
– Drucksache 13/3149 –

– Sammelübersicht 88 zu Petitionen –

(Zahlung einer Entschädigungsrente nach dem Entschädigungsrentengesetz)

Der Bundestag wolle beschließen,
die Petition 3-12-11-8218-071423 der Bundesregierung zur
Berücksichtigung zu überweisen.

Bonn, den 19. Februar 1997

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Der Petent jüdischer Herkunft hatte in der DDR als Hinterbliebener eines Verfolgten des Nazi-Regimes bis 1976 eine Ehrenpension erhalten. 1977 verbüßte er in der DDR eine Freiheitsstrafe wegen eines Ausreiseantrages und systemkritischer Äußerungen gegenüber dem DDR-Regime, was zur Aberkennung seiner Ehrenrente führte. Deshalb siedelte er nach seiner Haftentlassung in die Bundesrepublik Deutschland über. Weil der Petent am Stichtag 30. April 1992 seinen Wohnsitz nicht mehr in Ostdeutschland hatte, wurde sein Antrag auf Bewilligung einer Entschädigungsrente nach § 3 des Entschädigungsrentengesetzes abgelehnt.

In seiner Petition beklagt der Petent die Ungerechtigkeit, daß SED-Mitglieder und Anhänger der DDR-Herrschaft ihre Entschädigungsrenten weiter erhalten könnten, diejenigen, die jedoch auf Grund ihrer Opposition die DDR verlassen mußten, leer ausgingen.

Im Zusammenhang mit dem Einigungsvertrag und dem Entschädigungsrentengesetz besteht eine Gerechtigkeitslücke, die schnellstens beseitigt werden muß. Aus diesem Grunde möchte die Fraktion der SPD die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung überweisen.